



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24208



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Hauswirtschaftswissenschaft
für das Lehramt
für die Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 21. August 2001

12. September 2001

Jahrgang 2001
Nr. 17



Universität - Gesamthochschule Paderborn

S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium des
Unterrichtsfaches Hauswirtschaftswissenschaft

**für das Lehramt für die
Sekundarstufe I**

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

vom
21. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziele des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I)	6
§ 9 Ziele und Inhalte des Studiums – Bereiche und Teilgebiete	6
§ 10 Struktur des Studiums	7
§ 11 Inhalte des Grundstudiums	7
§ 12 Abschluss des Grundstudiums Zwischenprüfung	8
§ 13 Hauptstudium und nachzuweisende Leistungen	8
§ 14 Schulpraktische Studien	9
Teil III: Schlussbestimmungen	10
§ 15 Übergangsbestimmungen	10
§ 16 Studienplan	10
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

Anhang:

- Studienverlaufsplan
- Auszug aus der Zwischenprüfungsordnung
- Studiennachweisformulare (Leistungsnachweis / qualifizierter Studiennachweis und Nachweis von Exkursionen)
- § 28 LPO: Freiversuch

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I' umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt die Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Hauswirtschaftswissenschaft.

Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564) und die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S.166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn. ile

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. r

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst,

Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. um sechs.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäss § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäss § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziele des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden im Fach Hauswirtschaftswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs.1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I)

§ 9

Ziele und Inhalte des Studiums – Bereiche und Teilgebiete

Im Studium der Hauswirtschaftswissenschaft werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den Teilgebieten des Studiums und der entsprechenden Qualifikationen

- ◆ zur wissenschaftlichen Arbeit;
- ◆ zur kritischen Analyse von Haushaltssituationen - Bedingungen im Haushalt und Bedingungen, in denen der Haushalt steht -;
- ◆ zur Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungskriterien und deren Umsetzung;
- ◆ zur Einordnung der Kenntnisse in Gesamtzusammenhänge der Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- ◆ zur Wahl geeigneter Lerninhalte, Methoden und Medien im Kontext der Lehr- und Lernziele des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts;
- ◆ zur Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten sowie deren Evaluation;
- ◆ zur Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, sich selbständig mit neuen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen auseinanderzusetzen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

erworben.

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete

	Bereich		Teilgebiet
A	Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 2 3 4 5	Sozioökonomie des Haushalts Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts Angewandte Theorie des Haushalts Wohnökologie Gesundheitshandeln
B	Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 2 3 4	Ernährungslehre Lebensmittellehre Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C	Fachdidaktischer Bereich	1 2	Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

§ 10 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von etwa 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums ist entsprechend § 12 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ab.
- (4) Die vorgeschriebenen Exkursionen sind im Grund- und/oder Hauptstudium durchzuführen. Sie werden insgesamt mit jeweils 1 SWS angerechnet auf die Teilgebiete A1 – A5 bzw. B1 – B3.

§ 11 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches.
- (2) Für das Grundstudium sind Pflichtveranstaltungen (P) aus den folgenden Teilgebieten im jeweils angegebenen Umfang vorgesehen. Es wird empfohlen die Veranstaltungen in den folgenden Semestern des Grundstudiums wahrzunehmen.

				Semester		
				1	2	3
A	Sozialwissenschaftlicher Bereich					
A1	Sozioökonomie des Haushalts	2	SWS	P	x	
A2	Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts	2	SWS	P		x
A3	Angewandte Theorie des Haushalts	2	SWS	P		x
A4	Wohnökologie	2	SWS	P	x	
A5	Gesundheitshandeln	2	SWS	P		x
B	Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich					
B1	Ernährungslehre	4	SWS	P	x	x
B2	Lebensmittellehre	2	SWS	P	x	
B3	Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	2	SWS	P		x
B4	Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2	SWS	P		x
C	Fachdidaktischer Bereich					
C1	Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2	SWS	P		x

§ 12
Abschluss des Grundstudiums
Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres dazu regelt die Zwischenprüfungsordnung. (Auszug aus ZPO siehe Anhang)
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung gilt:

Regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen sowie 2 Leistungsnachweise: Diese werden aufgrund je einer Klausur im Umfang von in der Regel 90 Minuten in den Teilgebieten A 1 (Sozioökonomie des Haushalts) und B 1 (Ernährungslehre) erworben. Die entsprechenden Veranstaltungen werden nach Möglichkeit in zweisemestrigem Rhythmus angeboten.

Für jedes dieser beiden Teilgebiete wird je Semester ein Wiederholungstermin angeboten.
- (3) Umfang und Art der Prüfung (§ 10 Abs. 1, 2 und 7 ZPO)

Die Zwischenprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft wird abgelegt durch eine mündliche Prüfung oder eine Arbeit unter Aufsicht in den Teilgebieten A 3 „Angewandte Theorie des Haushalts“ oder B 3 „Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre“.

Die Zwischenprüfung soll sich auch über das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches erstrecken.

Die Bearbeitungszeit der Arbeit unter Aufsicht beträgt zwei Zeitstunden.

Die Dauer der mündliche Prüfung beträgt mindestens 25 und höchsten 30 Minuten.
- (4) Gemäss § 7 Abs. 5 LPO werden die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien, bezogen auf die Fachinhalte der Hauswirtschaftswissenschaft, vertraut gemacht.

§ 13
Hauptstudium und nachzuweisende Leistungen

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Das Hauptstudium umfasst etwa 20 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten von in der Regel 4 SWS zu absolvieren, von denen eines im Umfang von in der Regel 8 SWS vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

(4) Im Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:

	Teilgebiete	Hauptstudium (4.-6. Sem.)	
		WP	Vertiefung WP
A	1 Sozioökonomie des Haushalts 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie 5 Gesundheitshandeln	Aus A1 – A5 2 Teilgebiete mit jeweils i. d. R. 4 SWS	4 SWS im Teilgebiet der Vertiefung
B	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	Aus B1 – B3 1 Teilgebiet mit jeweils i.d.R. 4 SWS	
C	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterricht Schulpraktische Studien (SS)	Aus C1 / C2 1 Teilgebiet mit jeweils i.d.R. 4 SWS C1 und SS Oder C2 und SS	

(5) Leistungsnachweis des Hauptstudiums:

Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studienachweise zu erbringen.

1. Im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Wird der fachdidaktische Bereich nicht vertieft studiert, so ist in diesem Bereich der 2. Leistungsnachweis zu erbringen.

In den beiden verbleibenden Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studienachweis zu erbringen.

2. Die zu erbringenden Leistungsnachweise und qualifizierten Studienachweise haben folgenden Anforderungen zu genügen:

Leistungsnachweise sind durch eine selbstständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Arbeiten unter Aufsicht im Umfang von 120 Minuten, dazu gleichwertigen Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten oder von mündlichen Prüfungen im Umfang von 30 Minuten erbracht werden.

Qualifizierte Studienachweise: Die Anforderungen dienen der Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können in Form von Protokollen von Seminar-

sitzungen, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben erbracht werden oder einer Arbeit unter Aufsicht im Umfang von 60 Minuten.

Die Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis sind geringer als für einen Leistungsnachweis.

Das Nähere regelt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Veranstaltungen.

§ 14

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium des Faches Hauswirtschaftswissenschaft sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die in das Studium einbezogenen schulpraktischen Studien können am Ende des Grundstudiums bzw. am Anfang des Hauptstudiums absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (3) Vor- und Nachbereitung der schulpraktischen Studien erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt.
- (4) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 2000 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 16

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 vom 19. November 1999 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 17. Mai 2000.

Paderborn, den 21. August 2001

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

Anhang:

- Studienverlaufsplan
- Studiennachweisformulare (Leistungsnachweis/qualifizierter Leistungsnachweis und Exkursionen)
- Auszug aus der Zwischenprüfungsordnung Hauswirtschaftswissenschaft
- § 28 LPO: Freiversuch

Anhang zu § 12 der Studienordnung für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt für die Sekundarstufe I

Auszug aus der Zwischenprüfungsordnung

Wegen weiterer als der nachstehenden Einzelheiten zum Zulassungsverfahren und zu den Zulassungsvoraussetzungen wird auf die Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
- zwei (2) Leistungsnachweise aus dem Grundstudium vorweist: Diese werden aufgrund je einer Klausur im zeitlichen Rahmen von in der Regel 90 Minuten in den Teilgebieten A 1 und B 1 erworben.

2. Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen, das Studienbuch.
- Vorschläge für die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers.
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat auch ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

3. Zulassungsverfahren

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung ist abzulehnen:

- wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. (§ 7 ZPO)
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

4. Umfang und Art der Prüfung (§ 10 Abs. 1 und 2 ZPO)

Die Zwischenprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft wird abgelegt durch eine mündliche Prüfung oder eine Arbeit unter Aufsicht in den Teilgebieten A 3 "Angewandte Theorie des Haushalts" oder B 3 "Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre".

Die Bearbeitungszeit der Arbeit unter Aufsicht beträgt in der Regel zwei Zeitstunden. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 25 und höchstens 30 Minuten.

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung - LPO)**

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. August 1994

(GV.NRW S. 745)

§ 28

Freiversuch

- (1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in mindestens einem seiner Unterrichtsfächer eingeschrieben war und Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.



Universität - Gesamthochschule Paderborn
Fach Hauswirtschaftswissenschaft

Nachweis über Exkursionen
im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe I
Hauswirtschaftswissenschaft

Gemäß Anlage 10 zu § 55 LPO und § 4 (2) der Studienordnung für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I an der Universität-GH Paderborn ist der Nachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen zu erbringen.

Name, Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____

hat an der festgelegten Zahl von Exkursionen teilgenommen.

Paderborn, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beizufügen.



Universität - Gesamthochschule Paderborn

Fach Hauswirtschaftswissenschaft

Leistungsnachweis* / qualifizierter Studiennachweis* des Hauptstudiums im
Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft
für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Name, Vorname: _____

Matrikel Nr.: _____ im WS* / SS* _____

im Teilgebiet* /
im Teilgebiet der Vertiefung* _____

in der Veranstaltung

durch _____ einen Leistungsnachweis* /
(Art der Leistung) qualifizierten Studiennachweis* erbracht.

Das Thema lautete: _____

Paderborn, den _____ Stempel _____
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anhang:

STUDIENVERLAUFSPLAN

Bereich	Teilgebiete	Grundstudium (1.-3. Sem.)		Hauptstudium (4. –6. Sem.)	
		P	WP	Vertiefung WP	
A Sozialwissen- schaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts	2 SWS	Aus A1 – A5	jeweils i.d.R. 4 SWS im Teilgebiet der Vertiefung	
	2 Wirtschafts- und Betriebswirtschafts- lehre des Haushalts	2 SWS	2 Teilgebiete mit jeweils i.d.R. 4 SWS		
	3 Angewandte Theorie des Haushalts	2 SWS			
	4 Wohnökologie	2 SWS			
	5 Gesundheitshandeln ^{*1)}	2 SWS			
B Naturwissen- schaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre	4 SWS	Aus B1 – B3		
	2 Lebensmittellehre	2 SWS	1 Teilgebiet mit jeweils i.d.R. 4 SWS		
	3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 SWS			
	4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS			
C Fachdidaktische Bereiche	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirt- schaftswissenschaft	2 SWS	1 Teilgebiet mit jeweils i.d.R. 4 SWS		
	2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterricht		C1 und SS oder C2 und SS		
	Schulpraktische Studien (SS)				
	Exkursion(en) ^{*2)}	2 Tage			
	Wahlangebote ^{*3)}				
		22 SWS	16 SWS	4 SWS	

^{*1)} Veranstaltungen aus den Teilgebieten A1 und A4 und B1 bis B4 sind nach Maßgabe des Angebots des Faches für das Teilgebiet A5 anrechenbar

^{*2)} Die Exkursionen werden pro Tag mit jeweils 1 SWS auf die Teilgebiete A1 – A5 bzw. B1 – B3 angerechnet und sind im Stundensoll des Hauptstudiums enthalten..

^{*3)} Es wird empfohlen, im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums zusätzliche Wahlangebote des Faches wahrzunehmen.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn